

Auszug aus der neuen Rechtsverordnung vom 26. März 2020

Weiterhin geöffnet sind:

- » Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden
- » Banken und Sparkassen
- » Drogerien
- » Sanitätshäuser
- » Optiker
- » Hörgeräteakustiker
- » Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen
- » Abhol- und Lieferdienste
- » Wäschereien und Reinigungen
- » Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teileverkaufsstellen
- » Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte
- » Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte
- » Fernabsatz- und Großhandel
- » Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Polikliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken und Psychotherapien, Apotheken
- » Blutspende(-termine)
- » Notbetreuung in Kitas und Schulen bis 6 Kinder

Bei der Öffnung zu beachten: Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach §4 und §6 V RVO.

Eingeschränkt erlaubt sind:

- » Besuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen (siehe §9 RVO)
- » Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen zum Verzehr zu Hause.
- » Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen, wenn sie nur zur Versorgung von Bediensteten dienen
- » Trauerfeiern und Eheschließungen
- » Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- » ambulante Betriebe des Gesundheitswesens (wie medizinische Fußpflege) mit Notwendigkeitsnachweis durch ärztliche Verordnung (siehe §6 III RVO)
- » Kontakte zu anderen Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren und dabei ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten
- » Dienstleistungs-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der unten genannten Einrichtungen

Auszug aus der neuen Rechtsverordnung vom 26. März 2020

Erlaubt ist:

- » Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche
- » Hilfe für andere, individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft
- » Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Pressevertreter
- » Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Freien, einschließlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen
- » Zusammenkünfte für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge
- » Zusammenkünfte für die Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen

Zu schließen sind:

- » Sämtliche Geschäfte (Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen), die nicht zu den oben genannten Ausnahmen gehören
- » Kindergärten, Kindertagespflege
- » Schulen, Berufsschulen, Ferienlager
- » Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken
- » Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken
- » Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen
- » Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien
- » Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote
- » Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze (Für Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden)
- » Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen
- » Spielhallen und Spielbanken
- » Tanzlustbarkeiten und Vergnügungsstätten
- » Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen
- » Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen
- » Swinger-Clubs und ähnliche Angebote
- » Familienzentren, Familienferienstätten
- » Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern
- » Mehrgenerationenhäuser
- » Seniorenclubs und Seniorenbüros
- » Jugendclubs und Jugendherbergen
- » Einzelhandelsgeschäfte, mit Ausnahme der für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Läden (siehe; Weiterhin geöffnet)
- » Hotels und Pensionen für touristische Zwecke
- » Fahr- und Flugschulen
- » Friseure und Barbiergeschäfte
- » Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios
- » Massage- und Wellnessstudios
- » Beratungsstellen
- » Frauenzentren

Auszug aus der neuen Rechtsverordnung vom 26. März 2020

Generell verboten sind:

- » Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen, einschließlich solcher unter freiem Himmel (Ausnahmen: Hochzeiten, Trauerfeiern mit Auflagen - siehe Allgemeinverfügung)
- » Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- » Untersagt ist auch der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen.
- » Spielplätze dürfen nicht benutzt werden.
- » Ansammlung von mehr als 2 Personen auf öffentlichen Plätzen die nicht unter die Ausnahmen nach §2 RVO fallen